

## Nr. 51. Gesetz,

einige Abänderungen des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 in der Fassung vom 15. Oktober 1886 betreffend;

vom 5. Mai 1892.

**Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
K. K. K.

finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, die Bestimmungen des Gesetzes, die Landes-Brandversicherungsanstalt betreffend, vom 25. August 1876 in der Fassung vom 15. Oktober 1886 (G.- u. V.-Bl. S. 239 ff.) abzuändern und zu erweitern, wie folgt:

### Artikel 1.

Als dritter Abschnitt des § 82 des Gesetzes vom 25. August 1876 in der Fassung vom 15. Oktober 1886 sind folgende Worte aufzunehmen:

„Für die der Gebäudeversicherung über den Betrag einer Gesamtversicherung in Höhe von 3725 Millionen Mark zuwachsende Versicherungssumme hat die Ansammlung nur zu dem Betrage von  $\frac{1}{20}$  Procent zu erfolgen.“

### Artikel 1a.

An Stelle des Absatzes 1 und 2 des § 137 des Gesetzes vom 25. August 1876 in der Fassung vom 15. Oktober 1886 treten folgende Bestimmungen:

### § 137.

„Als Beihilfen zu den Kosten der örtlichen Feuerlöschanstalten werden aus den Mitteln der Landesanstalt gewährt:

- a) jeder Gemeinde, sowie solchen Besitzern selbständiger Güter, welche eine oder mehrere Fahrweersprizen nebst vollständigem Zubehör besitzen, in gutem Zustande erhalten und in den öffentlichen Dienst auch bei auswärtigen Bränden stellen, ein Procent von den eingezahlten Brandversicherungsbeiträgen des Ortes, beziehentlich des Einzelgrundstücks. Eine Erhöhung kann Gemeinden auf deren Antrag von der Brandversicherungskammer zugestanden werden;